



für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

- 1. Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen**
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten für die an die Stadt Reutlingen übertragenen Aufgaben**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Reutlingen überträgt die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im beschriebenen Umfang auf die Stadt Reutlingen und erlässt dazu die als Anlage 1 beigefügte Satzung.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Erstattung der Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben auf der Basis der als Anlage 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 2,71 Mio. EUR	Anteil Landkreis: 2,71 Mio. EUR
Teilhaushalt: 4	zur Verfügung stehende
Produktgruppen: 31.10 und 31.20	HH-Mittel: 2,71 Mio. EUR
jährlicher Folgeaufwand:	In vergleichbarer Höhe

Durch die Anpassung der Fallschlüssel ergibt sich auf der Basis der Abrechnungsgrundlagen (Fallzahlen, VwV Kostenfestlegung) 2018 im Bereich des SGB XII (Sozialhilfe) ein personeller Mehraufwand von ca. 0,25 Stellen und im Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe) von ca. 4,6 Stellen. Weiterhin wurde eine 0,3 Stelle für verpflichtende Controllingaufgaben sowie ein Pauschalbetrag in Höhe von max. 27.000,00 EUR für die Überprüfung des pflegerischen Bedarfs (Honorarkräfte auf Einzelnachweis) zugestanden. Dies entspricht einem finanziellen Mehraufwand in Höhe von ca. 428.750,00 EUR.

Der Personalaufwand im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Höhe von ca. 1,115 Mio. EUR ist Bestandteil der Gesamtverwaltungsausgaben des Jobcenters und wird zu 84,8 % vom Bund erstattet.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Der Landkreis Reutlingen hat schon bisher die Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Kriegsopferfürsorge auf die Stadt Reutlingen übertragen. Die bisher geltenden Satzungen sind als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde für die Leistungen der Eingliederungshilfe eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Leistungen werden nicht mehr im SGB XII, sondern in einem neuen SGB IX geregelt. Dies macht eine Anpassung der Satzung erforderlich.

In diesem Zusammenhang sollen die beiden bisherigen Satzungen zusammengefasst und an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden inzwischen von der „Gemeinsamen Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht“ in Rottweil bearbeitet und können deshalb künftig aus der Delegation entfallen.

2. Mit der Neufassung der Delegationssatzung soll auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung der Verwaltungskosten angepasst werden (Anlage 3). Für die Durchführung der Aufgaben erhält die Stadt Reutlingen weiterhin 3/4 der anfallenden Personalkosten erstattet.

Die Fallschlüssel je Sachbearbeiter und Leistungsart werden an die für das Kreissozialamt geltenden Werte, welche im Rahmen einer Organisationsuntersuchung durch die Firma Imaka ermittelt wurden, angepasst. Bei dem ab dem Jahr 2017 stufenweise in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz sind die Werte maßgeblich, die in einer Arbeitsgruppe auf Landesebene unter Beteiligung von Personalamtsleitern und der Gemeindeprüfungsanstalt ermittelt wurden.

Die Höhe der Personalkostenvergütung bemisst sich, wie in der Vergangenheit auch, nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Leistungen für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VWV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung. Die VWV-Kostenfestlegung wird vom Land in der Regel alle 2 Jahre angepasst.

Die bisher geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage 4, eine Synopse bisherige/neue Regelung ist als Anlage 5 beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. **Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen**

Die Landkreise können die ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben nach § 3 der Landkreisordnung übertragen, sofern die Kommune einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet.

Die Aufgaben der Sozialhilfe wurden bereits auf der Rechtsgrundlage des Bundessozialhilfegesetzes (In Kraft getreten am 01.06.1962) auf die Stadt Reutlingen übertragen.

Bis zum 30.06.2005 bestand darüber hinaus eine Aufgabenübertragung auf die Städte Pfullingen und Metzingen.

Mit der Umsetzung der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg im Jahr 2005 und dem damit verbundenen Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde mit diesen beiden Städten die Delegation im Einvernehmen beendet.

Ähnlich war die Entwicklung landesweit. Seit 2005 werden nur noch in einzelnen Landkreisen von den Städten einzelne Delegationsaufgaben wahrgenommen. Im Landkreis Ludwigsburg nehmen die Städte Ditzingen und Gerlingen Aufgaben im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wahr. Im Landkreis Tübingen nimmt die Stadt Tübingen Sozialhilfearbeiten mit Ausnahme der stationären Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe wahr.

Eine vollständige Delegation der Sozialhilfearbeiten einschließlich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf eine kreisangehörige Stadt gibt es landesweit nur im Landkreis Reutlingen.

Die Satzung regelt die Art der Aufgaben, die im Wege der Delegation übertragen werden, die Grundlagen für die Kostenerstattung und das Weisungsrecht des Landkreises gegenüber der Delegationsnehmerin.

Die Stadt Reutlingen nimmt entsprechend der bisherigen Delegationssatzung folgende Aufgaben wahr:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§§ 53 bis 60a SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)
- Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2, Nr. 1 bis 4 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Für nachfolgende Leistungen ist eine Aktualisierung der Delegationssatzung erforderlich:

- Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teilen 1 und 2 SGB IX (BTHG)

Die Wahrnehmung der Delegationsaufgaben erfolgt auf Augenhöhe. Die Stadt Reutlingen ist in alle wesentlichen Planungs- und Abstimmungsgespräche eingebunden. Außerdem finden regelmäßige Jour Fixe mit der Amtsleitung des Kreissozialamtes und dem Jobcenter statt.

Soweit erforderlich erlässt der Landkreis örtliche Regelungen, Richtlinien oder erteilt Weisungen, um eine einheitliche Durchführung der Aufgaben sicher zu stellen (vgl. § 2 der Satzung).

Der Zuschussbedarf für die von der Stadt Reutlingen durchgeführten Sozial- und Eingliederungshilfearbeiten betrug im Jahr 2018 ca. 47,1 Mio. EUR. Für das SGB II liegen statistisch keine getrennten Daten vor. Es ist aber grob von einem städtischen Anteil von 52 % am gesamten Zuschussbedarf von 10,56 Mio. EUR auszugehen, das bedeutet rund 5,49 Mio. EUR.

Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit mit der Stadt Reutlingen bewährt.

Die Kriegsofferfürsorge wird seit dem Jahr 2013 nicht mehr von jedem Landkreis selbst bzw. der Delegationskommune bearbeitet. Wegen der stark zurückgehenden Fallzahlen wurde die Aufgabe bei der „Gemeinsamen Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht“ (SER-Stelle) in Rottweil für die Landkreise Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Zollernalbkreis, Schwarzwald-Baar-Kreis und Calw übertragen. Sie wurde daher aus der Delegationssatzung herausgenommen.

Die neue Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII und der Kriegsofferfürsorge im Landkreis Reutlingen sowie der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II vom 16.03.2005.

Die neue Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten für die an die Stadt Reutlingen übertragenen Aufgaben

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Abrechnungsmodalitäten unter qualitativen und quantitativen Aspekten für die von der Stadt Reutlingen auf der Grundlage der im Rahmen der Delegationssatzung erbrachten Leistungen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2011 (vgl. KT-Drucksache VIII-0296 vom 29.04.2011) angepasst.

Basis für die Abrechnung sind folgende Parameter:

- Der Landkreis erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen würden. Die Personalkosten werden nicht in vollem Umfang erstattet, weil die Stadt auch nach § 16 Abs. 1 SGB I (unabhängig von den auf sie durch den Landkreis übertragbaren Aufgaben) ohnehin verpflichtet ist, Anträge entgegen zu nehmen und diese bei Unzuständigkeit an den Landkreis weiter zu leiten.
- Die Personalbemessung erfolgt nach Fallzahlschlüsseln, die für jeden Aufgabenbereich festgelegt sind. Sie entsprechen den Werten, die im Rahmen eines Organisationsgutachtens für die Landkreisverwaltung festgelegt wurden. Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.
- Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Stadt Reutlingen hinsichtlich der Personalausstattung nicht bessergestellt werden kann als entsprechende Geschäftsteile der Landkreisverwaltung.
- Bei der Eingliederungshilfe wurde der Fallschlüssel für das Fallmanagement aufgrund der Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes deutlich reduziert. Grundlage war die Empfehlung der landesweiten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Personalamtsleitern und der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Um den gestiegenen Anforderungen an Controlling und Berichtswesen besser gerecht werden zu können, wird neu ein Stellenanteil von 30 % einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 berücksichtigt.

- Für die Überprüfung des pflegerischen Bedarfs und der Leistungserbringung (zum Teil Aufgaben, die früher von den Pflegekassen übernommen wurden), wird ein Maximalbetrag in Höhe von 27.000,00 EUR (entspricht 0,5 Stelle in EG 8) zugrunde gelegt. Es ist vorgesehen, dass diese Leistungen durch Honorarkräfte (auf Einzelnachweis erbracht werden).
- Die Höhe der Personalkosten wird zur Verwaltungsvereinfachung weiterhin nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung (aktueller Stand vom 02.11.2018) bemessen.

Nach Inkrafttreten der nächsten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020, muss erneut geprüft werden, ob weitere Anpassungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich sind.

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen

Aufgrund § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221,222), in Verbindung mit

- den §§ 3 Abs.2 und 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), zuletzt geändert am 10.04.2018 (GBl. S. 113,114),
- § 6 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung vom 13.05.2011 (BGBl. S. 850/2094), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. S. 2541),
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert am 23.06.2017 (BGBl. I S. 1682) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert am 02.06.2018 (GBl. S. 6),
- § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) in der Fassung vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) und § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.04.2018 (GBl. S. 113).

hat der Kreistag am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Reutlingen

(1) Der Großen Kreisstadt Reutlingen werden für ihr Gemeindegebiet die dem Landkreis als

- dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46b SGB XII)
 - Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 - 52 SGB XII)
 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 - 60a SGB XII)
 - Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII)
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69 SGB XII)
 - Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74 SGB XII)

- dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II
 - Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1-4 SGB II)
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
 - Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)

- dem Träger von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz

- dem Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 1 und 2 SGB IX

obliegende Aufgaben übertragen.

(2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Leistungen verbundenen Geschäfte, wie die Feststellung der Einkünfte und des Vermögens der anspruchsberechtigten Personen, die Verfügung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen, sowie die gebotene Beratung und Unterstützung ein.

(3) Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe und die Führung von Streitverfahren.

(4) Von der Übertragung ist ausgenommen die Gewährung von Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich nicht um Hilfe in Einzelfällen handelt, Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz.

§ 2

Erteilung von Weisungen

Der Landkreis kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für die Stadt Reutlingen verbindlich sind. Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 3

Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die von der Stadt Reutlingen im Rahmen der Aufgabendurchführung aufgewendeten Kosten werden ihnen vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.

(2) Die Verwaltungskosten für die Durchführung

- des SGB XII werden entsprechend § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII),
- des SGB II und nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz werden entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) und
- des SGB IX werden nach § 2 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

festgesetzt. Näheres wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Delegationsnehmer geregelt.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

Ausgenommen davon sind fahrlässig verursachte Fehler. Diese, zu Vermögensschäden führenden Versäumnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Reutlingen sind der Vermögensschadenversicherung des Landkreises zu melden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzungen über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII und der Kriegsopferfürsorge im Landkreis Reutlingen und über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II vom 16.03.2005.

Satzung
über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
nach dem Sozialgesetzbuch II Landkreis Reutlingen

Aufgrund § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), i.V. mit § 6 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954/2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 2014), und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) vom 14.12.2004 (GBl. S. 907), hat der Kreistag am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstädte Reutlingen
und Metzingen und die Stadt Pfullingen**

(1) Den Großen Kreisstädten Reutlingen und Metzingen und der Stadt Pfullingen werden für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die dem Landkreis

- als dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegenden Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II
 - Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1-4,
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)
 - Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3

- im Rahmen der Übergangsregelung nach § 65a SGB II vom 27.10.2004 und der gegenseitigen Beauftragung nach § 88 SGB X obliegenden Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II

übertragen.

(2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Leistungen verbundenen Geschäfte, wie die Feststellung der Einkünfte und des Vermögens der anspruchsberechtigten

tigten Personen, die Verfügung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen (§§ 11 - 13 SGB II, §§ 33 - 35 SGB II), sowie die gebotene Beratung und Unterstützung ein.

(3) Die Aufgabenübertragung für die Große Kreistadt Metzingen und die Stadt Pfullingen wird bis zum 30.06.2005 befristet.

§ 2

Erteilung von Weisungen an die beauftragten Gemeinden

Der Landkreis kann den nach § 1 beauftragten Gemeinden allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für die beauftragten Gemeinden verbindlich sind.

Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 3

Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die von den beauftragten Gemeinden im Rahmen der Aufgabendurchführung aufgewendeten Kosten werden ihnen vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.

(2) Die Verwaltungskosten für die Durchführung des SGB II werden entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) festgesetzt. Näheres wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Delegationsnehmer geregelt.

Die Verwaltungskostenerstattung der Agentur für Arbeit für die im Rahmen der Übergangvereinbarung bzw. in einer Arbeitsgemeinschaft übernommenen Aufgaben wird ungekürzt an die Delegationsnehmer weitergeleitet.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

Ausgenommen davon sind fahrlässig verursachte Fehler. Diese zu Vermögensschäden führende Versäumnisse der Mitarbeiter der Delegationsnehmer sind der Vermögensschadenversicherung des Landkreises zu melden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Satzung
über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
und der Kriegsopferfürsorge im Landkreis Reutlingen

Aufgrund § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 882), i.V. mit § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022/3023) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) (Artikel 122 des VRG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), i.V. mit § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Kriegsopfergesetz – KOpfG) vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71), zuletzt geändert durch Art. 125 des VRG vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 536), hat der Kreistag am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Reutlingen

(1) Der Großen Kreisstadt Reutlingen wird für ihr Gemeindegebiet die dem Landkreis als

- dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegende Durchführung der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII)
 - Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII)
 - Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII)
 - Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII)
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69 SGB XII)
 - Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 – 74 SGB XII)

- dem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegende Durchführung der Kriegsopferfürsorge und nach Bundesgesetzen, soweit Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind,

übertragen.

(2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Leistungen verbundenen Geschäfte, wie die Feststellung der Einkünfte und des Vermögens der anspruchsberechtigten Personen, die Verfügung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen (§§ 82 – 95 SGB XII, §§ 102 – 105 SGB XII), sowie die gebotene Beratung und Unterstützung ein.

(3) Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 – 115 SGB XII) und die Führung von Streitverfahren nach der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 26.05.1965.

(4) Von der Übertragung ist ausgenommen die Gewährung von Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich nicht um Hilfe in Einzelfällen handelt und Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und nach § 27d Abs. 1 Nr. 7 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

(5) Von der Übertragung sind ferner die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und nach dem Blindenhilfegesetz ausgenommen.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Metzingen und die Stadt Pfullingen

(1) Der Großen Kreisstadt Metzingen und der Stadt Pfullingen wird für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis

- als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegende Hilfestellung für Sozialhilfebedürftige im nachstehenden Umfang
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Nr. 1 SGB XII außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 - 40 ohne § 35 SGB XII)
 - b) Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII), ausgenommen bei nichtehelicher Geburt i. S. v. § 1615a BGB

übertragen.

Ausgenommen sind:

- Kinder, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind und gegebenenfalls deren mit im Haushalt lebende sozialhilfebedürftige Eltern/-teile,
- Rentner und Rentnerinnen einschließlich Rentenantragsteller/innen,
- Neufälle ab Antragstellung 01.04.2005.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Führung von Kostenerstattungsstreitverfahren zwischen den Trägern der Sozialhilfe ist dem Landkreis vorbehalten.

(3) Die Aufgabenübertragung wird bis zum 30.06.2005 befristet.

§ 3

Erteilung von Weisungen an die beauftragten Gemeinden

Der Landkreis kann den nach den §§ 1 und 2 beauftragten Gemeinden allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für die beauftragten Gemeinden verbindlich sind. Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 4

Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die von den beauftragten Gemeinden im Rahmen der Aufgabendurchführung aufgewendeten Kosten werden ihnen vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.

(2) Die Verwaltungskosten für die Durchführung des SGB XII werden entsprechend § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) festgesetzt.

Näheres wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Delegationsnehmer geregelt.

Verwaltungskosten für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge werden gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (KOPfG) nicht übernommen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

Ausgenommen davon sind fahrlässig verursachte Fehler. Diese zu Vermögensschäden führende Versäumnisse der Mitarbeiter der Delegationsnehmer sind der Vermögensschadenversicherung des Landkreises zu melden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Reutlingen vom 12.12.1994, zuletzt geändert am 16.07.2001 und der Satzung zur Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge vom 16.12.1963.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung der Stadt Reutlingen
übertragenen Sozialhilfearbeiten nach dem SGB IX und XII und Aufgaben der
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie
Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz**

zwischen

der Stadtverwaltung Reutlingen

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Thomas Keck

und

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch

Herrn Landrat Thomas Reumann

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), zuletzt geändert am 10.04.2018 (GBl. S. 113,114),
- § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert am 02.06.2018 (GBl. S. 6),
- § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.04.2018 (GBl. S. 113).

jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen mit Wirkung vom 01.01.2019 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten getroffen.

2. Inhalt / Qualität

Eine angemessene Gewährung Leistungen bedarf insbesondere folgender 5 Bestandteile:

- sorgfältige Prüfung und Beratung hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und vorrangiger Ansprüche
- Planung von Hilfen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte und der Teilhabe
- angemessene Abwägung zwischen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dem individuellen Leistungsanspruch und dem Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller/-innen
- Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch
- fundiertes Controlling

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bedarf unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einer intensiven Hilfe- und Teilhabeplanung sowie der Berücksichtigung individueller Teilhabebeeinträchtigungen des Antragstellers/der Antragstellerin im Rahmen des Gesamtplanungsverfahrens. Dies erfordert ein umfassendes Fallmanagement und umfassende Sozialdienstfunktionen.

3. Kostenerstattung

- 3.1 Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen würden.

Zur Bedarfsermittlung sind die langjährigen Erfahrungen in diesen Aufgabenbereichen, die Stellenbemessungen vergleichbarer Landkreise und insbesondere die Empfehlungen der Firma IMAKA vom 19.07.2016 maßgeblich. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BTHG wird, bis zum Vorliegen anderer verbindlicher Empfehlungen, auf die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zurückgegriffen. Mit dem weiteren Umsetzungsschritt des BTHG zum 01.01.2020 ist die Personalbedarfsbemessung für diesen Bereich neu zu fassen.

- 3.2 Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden folgende Fallzahlen pro Vollzeitkraft angesetzt:

– Hilfe zum Lebensunterhalt	160 Fälle
– Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	190 Fälle
– Hilfe zur Pflege stationär	150 Fälle
– Hilfe zur Pflege ambulant	140 Fälle
– Krankenhilfe	240 Fälle
– Bestattungskosten	130 Fälle
– Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten stat.	150 Fälle
– Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten amb.	140 Fälle
– Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	140 Fälle
– Grundsicherung für Arbeitsuchende	600 Fälle
– Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)	450 Fälle
– Eingliederungshilfe Leistungssachbearbeitung	183 Fälle
– Eingliederungshilfe Fallmanagement	170 Fälle
– Eingliederungshilfe Rechnungswesen	825 Fälle

Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit 47 % der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen Personalkapazität berücksichtigt.

Für die Überprüfung des pflegerischen Bedarfs und der Leistungserbringung (Pflegedienstleister, Angehörige) wird ein Betrag in Höhe von max.

27.000 EUR (entspricht 0,5 Stelle EG 8) geleistet. Die Abrechnung erfolgt auf Einzelnachweis.

- 3.3 Die Fallzahlen werden zum Stichtage 31.12. für die Monate Januar bis Mai, zum Stichtag 31.05. für die Monate Juni bis September und zum Stichtag 30.09. für die Monate Oktober bis Dezember erhoben. Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufsanzahl maßgeblich. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten die jeweiligen Personen als „Fall“, auch wenn sie mehrere Leistungen erhalten.
- 3.4 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.

4. Abrechnungsgrundlagen

- 4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 02.11.2018, Az.: 2-0541.8/40, in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt; Ausgenommen ist die Bearbeitung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hier erfolgt die Erstattung nach den tatsächlich entstandenen Personalkosten; ausgehend vom Sachbearbeiterschlüssel 1:600.
- 4.2 Auf der Grundlage der zum jeweiligen Stichtag ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.
- 4.3 Für die Bearbeitung der Leistungen Hilfe zur Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Leistungen nach den Kapiteln 4,8 und 9 SGB XII sowie Leistungen SGB II wird grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Da sich diese Stellen auch Berufseinsteiger/-innen eignen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 noch nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils nur für 3/4 der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Viertel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen sowie für die Sachbearbeitung der BuT-Leistungen wird die Besoldungsgruppe A7 zu Grunde gelegt.
- Für die Sachbearbeitung und das Fallmanagement Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.

4.4 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten einer 60 % Stelle der Besoldungsgruppe A 12 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet.

Für die notwendigen Controlling - Aufgaben wird ein Stellenanteil von 30 % einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 berücksichtigt.

4.5 Bei der Berechnung nach der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 6 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt:

Die sonstigen Personalkosten (Beihilfe, Fahrtkosten etc.). Ein Versorgungszuschlag von derzeit 45,6 %, der Festbetrag für Hilfspersonal, sowie ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).

4.6 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 6 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.

4.7 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschalsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.

5. Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.05.2011. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.

Landratsamt Reutlingen, den

Stadtverwaltung Reutlingen, den

.....
Thomas Reumann, Landrat

.....
Thomas Keck, Oberbürgermeister



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung der den Gemeinden
übertragenen Sozialhilfearbeiten nach dem SGB XII und Aufgaben der
Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

zwischen

der Stadtverwaltung Reutlingen

vertreten durch

Frau Oberbürgermeisterin Barbara Bosch

und

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch

Herrn Landrat Thomas Reumann

1. Gemäß § 6 AG-SGB XII in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl S. 469,534) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.3.2005 und gemäß § 3 AG-SGB II in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl S. 907) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.3.2005 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten für die Durchführung des SGB XII und SGB II getroffen.
2. Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfemaßnahmen und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende entstehen würden.
 - 2.1 Zur Bedarfsermittlung wird die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg (Sonderheft 1/93 Seite 41) **sowie die Potentialanalyse der Firma IMAK/ vom 09.12.2009** zugrunde gelegt. Eine angemessene Gewährung von Sozialhilfe nach dem SGB XII bedarf folgender 3 Bestandteile:
 - sorgfältige Prüfung und Beratung bei der Antragstellung
 - Planung von Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit
 - Vermeidung und Bekämpfung von Sozialhilfebetrug

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird für die Bearbeitung von

Hilfe zum Lebensunterhalt eine Fallzahl von 120 Fällen

pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt. Es wird stets von einer Vollzeitstelle (100%) ausgegangen.

- 2.2 Für die Bearbeitung von Fällen bei der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII wird eine Fallzahl von **190** Fällen,

bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen stationär wird eine Fallzahl von **195** Fällen.

Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit 47% der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen Personalkapazität berücksichtigt.

Bei der Hilfe zur Pflege ambulant wird eine Fallzahl von **120** Fällen,

bei der **Hilfe in besonderen Lebenslagen** eine Fallzahl von **120** Fällen

und für die **Bestattungskosten eine Fallzahl von 190 Fällen** pro Sachbearbeiter (Vollstelle) zu Grunde gelegt.

- 2.3 Die Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII bedarf einer qualifizierten Hilfeplanung zur Optimierung der für behinderte Menschen notwendigen Hilfen. Dabei ist grundsätzlich der Vorrang ambulanter und teilstationärer Hilfen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets muss berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte **werden** folgende Fallzahlen pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt:

Leistungssachbearbeitung	183 Fälle
Sozialpädagogische Aufgaben (Fallmanagement)	470 Fälle
Rechnungswesen	825 Fälle

- 2.4 Für die Personalbemessung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II wird für die Fallbearbeitung für die dem kommunalen Träger der Grundsicherung nach SGB II obliegenden Aufgaben eine Fallzahl von 600 Fällen pro Sachbearbeiter als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

- 2.5 Die Fallzahlen werden stichtagsbezogen jeweils zum Ersten eines jeden Quartals zu Grunde gelegt. **Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufszahl maßgeblich.**

- 2.6 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.

3. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14.07.2005, Az.: 2-0541.8/20, GABL. I Seite 692, in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt.

- 3.1 Auf der Grundlage der zum ersten Tag eines jeden Quartals ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.

- 3.2 Für die Stadt Reutlingen gilt, dass zwar grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt wird. Da jedoch in der Regel mindestens $\frac{1}{4}$ der Sozialhilfesachbearbeiter/-innen die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils nur für $\frac{3}{4}$ der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Viertel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen (Ziff.2.3) wird die Besoldungsgruppe A7 zu Grunde gelegt. Für die Sachbearbeitung Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.
- 3.3 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten von 60% einer Stelle der Besoldungsgruppe von derzeit A 11 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet.
- 3.4 Bei der Berechnung nach der genannten Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 7 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt:
- Ein Versorgungszuschlag von 31 % aus der Spalte 2 der Anlage, der Festbetrag für Beihilfen, sonstige Personalausgaben in Höhe von 9,3 % aus Spalte 2 der Anlage, ein Zuschlag für das Hilfspersonal und ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).
- 3.5 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 7 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.
- 3.6 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.

4. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum **01.05.2011** in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Sie ersetzt die öffentlich rechtliche Vereinbarung vom **01.10.2006**. Danach verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

5. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.

Landratsamt Reutlingen, den

27/6/11

Stadtverwaltung Reutlingen, den

06.07.2011



Thomas Reumann, Landrat



Barbara Bosch, Oberbürgermeisterin

Öffentlich Rechtliche Vereinbarung

Synopse

Stand : 12.04.2019

Neue Regelung - Wortlaut	Erläuterungen	Bisherige Regelung - Wortlaut
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Gemäß • § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), zuletzt geändert am 10.04.2018 (GBl. S. 113,114),</p> <p>• § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert am 02.06.2018 (GBl. S. 6),</p> <p>• § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.04.2018 (GBl. S. 113) jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen mit Wirkung vom 01.01.2019 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten getroffen.</p>	<p>Übersichtlichere Darstellung unter Einbindung der neuen Rechtsgrundlagen</p>	<p>1. Gemäß § 6 AG-SGB XII in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl. S. 469,534) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.3.2005 und gemäß § 3 AG-SGB II in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 907) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.3.2005 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten für die Durchführung des SGB XII und SGB II getroffen</p>
<p>2. Inhalt / Qualität</p> <p>Eine angemessene Gewährung Leistungen bedarf insbesondere folgender 5 Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sorgfältige Prüfung und Beratung hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und vorrangiger Ansprüche <input type="checkbox"/> Planung von Hilfen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte und der Teilhabe <input type="checkbox"/> angemessene Abwägung zwischen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dem individuellen Leistungsanspruch und dem Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller/-innen <input type="checkbox"/> Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch <input type="checkbox"/> fundiertes Controlling <p>Die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bedarf unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einer intensiven Hilfe- und Teilhabepflicht sowie der Berücksichtigung individueller Teilhabebeeinträchtigungen des Antragstellers/der Antragstellerin im Rahmen des Gesamtplanungsverfahrens. Dies erfordert ein umfassendes Fallmanagement und umfassende Sozialdienstfunktionen.</p>	<p>Im neuen Punkt 2 werden die Qualitätsaspekte, die bisher auf Punkte 2.1 - 2.3 verteilt waren, zusammengefasst und um den aktuellen Stand erweitert.</p>	
<p>3. Kostenerstattung</p> <p>3.1 Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen würden. Zur Bedarfsermittlung sind die langjährigen Erfahrungen in diesen Aufgabenbereichen, die Stellenbemessungen vergleichbarer Landkreise und insbesondere die Empfehlungen der Firma IMAKA vom 19.07.2016 maßgeblich. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BTHG wird, bis zum Vorliegen anderer verbindlicher Empfehlungen, auf die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zurückgegriffen. Mit dem weiteren Umsetzungsschritt des BTHG zum 01.01.2020 ist die Personalbedarfsbemessung für diesen Bereich neu zu fassen.</p>	<p>Entspricht Punkt 2 der alten Regelung und dem 1. Absatz des Punktes 2.1 nur aktualisiert; Zusätzlicher Hinweis, dass ab 01.01.2020 die Personalbedarfsbemessung aufgrund BTHG neu zu fassen ist.</p>	<p>2. Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfemaßnahmen und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende entstehen würden.</p>

<p>3.2 Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden folgende Fallzahlen pro Vollzeitkraft angesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt 160 Fälle <input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 190 Fälle <input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege stationär 150 Fälle <input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege ambulant 140 Fälle <input type="checkbox"/> Krankenhilfe 240 Fälle <input type="checkbox"/> Bestattungskosten 130 Fälle <input type="checkbox"/> Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten stat. 150 Fälle <input type="checkbox"/> Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten amb. 140 Fälle <input type="checkbox"/> Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII 140 Fälle <input type="checkbox"/> Grundsicherung für Arbeitssuchende 600 Fälle <input type="checkbox"/> Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) 450 Fälle <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe Leistungssachbearbeitung 183 Fälle <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe Fallmanagement 170 Fälle <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe Rechnungswesen 825 Fälle <p>Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit 47 % der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen Personalkapazität berücksichtigt.</p> <p>Für die Überprüfung des pflegerischen Bedarfs und der Leistungserbringung (Pflegedienstleister, Angehörige) wird ein Maximalbetrag in Höhe von max. 27.000 EUR (entspricht 0,5 Stelle EG 8). Die Abrechnung erfolgt auf Einzelnachweis.</p>	<p>Hier wurden die Punkte 2.2 bis 2.4 der alten Regelung aufgrund besserer Übersicht zusammengefasst und die Empfehlungen der Firma IMAKA vom 19.07.2016 umgesetzt.</p>	<p>2.1. Zur Bedarfsermittlung wird die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg (Sonderheft 1/93 Seite 41) sowie der Potentialanalyse der Firma IMAKA vom 09.12.2009 zugrunde gelegt. Eine angemessene Gewährung von Sozialhilfe nach dem SGB XII bedarf folgender 3 Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sorgfältige Prüfung und Beratung bei der Antragstellung - Planung von Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit - Vermeidung und Bekämpfung von Sozialhilfebetrug <p>Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird für die Hilfe zum Lebensunterhalt eine Fallzahl von 120 Fällen pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt. Es wird stets von einer Vollzeitstelle (100%) ausgegangen.</p>
		<p>2.2 Für die Bearbeitung von Fällen bei der - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII wird eine Fallzahl von 190 Fällen pro Sachbearbeiter, - bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen stationär wird eine Fallzahl von 195 Fällen. - Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit 47 % der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen Personalkapazität berücksichtigt.</p> <p>Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ambulant wird eine Fallzahl von 120 Fällen;</p> <p>- bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen eine Fallzahl von 120 Fällen und für die Bestattungskosten eine Fallzahl von 190 Fällen pro Vollzeitstelle zu Grunde gelegt.</p>
<p>3.3 Die Fallzahlen werden zum Stichtage 31.12. für die Monate Januar bis Mai, zum Stichtag 31.05. für die Monate Juni bis September und zum Stichtag 30.09. für die Monate Oktober bis Dezember erhoben. Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufszahl maßgeblich. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten die jeweiligen Personen als „Fall“, auch wenn sie mehrere Leistungen erhalten.</p>	<p>Siehe zusätzlich Ergänzung in Punkt 4.1 neue Regelung.</p>	<p>2.3 Die Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII bedarf einer qualifizierten Hilfeplanung zur Optimierung der für behinderte Menschen notwendigen Hilfen. Dabei ist grundsätzlich der Vorrang ambulanter und teilstationärer Hilfen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets muss berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden folgende Fallzahlen pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungssachbearbeitung 183 Fälle - Sozialpädagogische Aufgaben (Fallmanagement) 470 Fälle - Rechnungswesen 825 Fälle
<p>3.4 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.</p>	<p>Die Stichtage wurden aufgrund der aktuellen Sachlage neudefiniert und die BuT Falldefinition neu dekliniert.</p>	<p>2.4 Für die Personalbemessung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II wird für die Fallbearbeitung für die dem kommunalen Träger der Grundsicherung nach SGB II obliegenden Aufgaben eine Fallzahl von 600 Fällen pro Sachbearbeiter als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.</p> <p>2.5 Die Fallzahlen werden stichtagsbezogen jeweils zum Ersten eines jeden Quartals zu Grunde gelegt. Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufszahl maßgeblich.</p>
<p>4. Abrechnungsgrundlagen</p> <p>4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 02.11.2018, Az.: 2-0541.8/40, in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt; Ausgenommen ist die Bearbeitung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, hier erfolgt die Erstattung nach den tatsächlich entstandenen Personalkosten; ausgehend vom Sachbearbeiterschlüssel 1:600.</p>	<p>Zusätzlich wurde der letzte Satz, dass die Erstattung der Grundsicherung für Arbeitssuchende künftig nach den tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt, eingefügt.</p>	<p>2.6 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.</p> <p>3. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14.07.2005, Az.: 2-0541.8/20, GABL. I Seite 692, in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt.</p>

<p>4.2 Auf der Grundlage der zum jeweiligen Stichtag ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.</p>		<p>3.1 Auf der Grundlage der zum ersten Tag eines jeden Quartals ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.</p>
<p>4.3 Für die Bearbeitung der Leistungen Hilfe zur Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Leistungen nach den Kapiteln 4,8 und 9 SGB XII sowie Leistungen SGB II wird grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Da sich diese Stellen auch Berufseinsteiger/-innen eignen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 noch nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils nur für 3/4 der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Viertel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen sowie für die Sachbearbeitung der BuT-Leistungen wird die Besoldungsgruppe A7 zu Grunde gelegt. Für die Sachbearbeitung und das Fallmanagement Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.</p>	<p>Ergänzung der BuT-Leistungen wurde eingearbeitet.</p>	<p>3.2 Für die Stadt Reutlingen gilt, dass zwar grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt wird. Da jedoch in der Regel mindestens 1/4 der Sozialhilfesachbearbeiter/-innen die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils nur für 3/4 der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Drittel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen (Ziff.2.3) wird die Besoldungsgruppe A7 zu Grunde gelegt. Für die Sachbearbeitung Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.</p>
<p>4.4 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten einer 60 % Stelle der Besoldungsgruppe A 12 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet. Für die notwendigen Controlling - Aufgaben wird ein Stellenanteil von 30 % einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 berücksichtigt.</p>	<p>A 11 wird durch A 12 gemäß IMAKA ersetzt, außerdem werden die Controlling- Aufgaben erstmalig berücksichtigt.</p>	<p>3.3 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten von 60% einer Stelle der Besoldungsgruppe von derzeit A 11 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet.</p>
<p>4.5 Bei der Berechnung nach der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 6 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt:Die sonstigen Personalkosten (Beihilfe, Fahrtkosten etc.).Ein Versorgungszuschlag von derzeit 45,6 %, der Festbetrag für Hilfspersonal, sowie ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).</p>	<p>Die aktuelle Rechtsgrundlagen bzw. Werte wurden eingearbeitet</p>	<p>3.4 Bei der Berechnung nach der genannten Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 7 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt: Ein Versorgungszuschlag von 31 % aus der Spalte 2 der Anlage, der Festbetrag für Beihilfen, sonstige Personalausgaben in Höhe von 9,3 % aus Spalte 2 der Anlage, ein Zuschlag für das Hilfspersonal und ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).</p>
<p>4.6 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 6 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.</p>	<p>Die aktuelle Werte wurden eingearbeitet</p>	<p>3.5 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 7 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.</p>
<p>4.7 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschalsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.</p>		<p>3.6 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschalsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.</p>
<p>5. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.05.2011. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.</p>	<p>Die automatische Verlängerung wurde rausgenommen.</p>	<p>4. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1.05.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Sie ersetzt die öffentlich rechtliche Vereinbarung vom 01.10.2006. Danach verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.</p>
<p>6. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.</p>		<p>5. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.</p>